

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Allgaier Containerservice und Transporte
Brunnenstraße 30
DE 78554 Aldingen

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Tuttlingen Baurechts- und Umweltamt
Untere Abfallrechtsbehörde
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Sandra Wirth
(07461/926-5704, S.Wirth@landkreis-tuttlingen.de)

Vorgangsnummer: H3200000017 6

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 09.03.2016 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: H32036380 4
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: H3200000017 6

Nebenbestimmungen:

1. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben vor.
2. In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubnis, des Antrages und entsprechende Begleitdokumente mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten bestimmte Dokumente (z.B. Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen.
3. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes zur Einsammlung und Beförderung verantwortlichen Personen haben gemäß § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, im Rahmen der erforderlichen Fortbildung an Lehrgängen im Sinne der Anlage 1 der AbfAEV teilzunehmen. Die Lehrgangsteilnahmen sind gegenüber dem Landratsamt Tuttlingen nachzuweisen.
4. Die Beförderungserlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem KrWG vorgeschriebene Nachweise zu erbringen.
5. Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit so gesammelt, be- und entladen und transportiert werden, dass die Abfallstoffe auf keinen Fall in die Umgebung gelangen können. Entsprechend sind die Sammelbehälter und die Art des Transports zu wählen.
6. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltschutzbehörde etc.) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf Grundlage eines betrieblichen Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
7. Mit der Beförderungserlaubnis ist keine Genehmigung zur Lagerung der zu transportierenden Abfallstoffe verbunden. Der Betrieb eines Zwischenlagers oder einer Entsorgungsanlage für Abfälle bedarf einer gesonderten Genehmigung.
8. Das Mischen von Abfallarten ist nicht gestattet.
9. Die zum Abfalltransport verwendeten Fahrzeuge sind, soweit gesetzlich erforderlich, entsprechend der Vorschrift des § 55 KrWG zu kennzeichnen (A-Schild).
10. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. Angaben zum Einsammler oder Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der zuständigen Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
11. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Begründungen:

1. Gemäß § 54 Absatz 1 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Erlaubnis (Beförderungserlaubnis) der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden. Zuständige Behörde ist vorliegend das Landratsamt Tuttlingen als Untere Abfallrechtsbehörde.

§ 54 Absatz 1 KrWG zufolge ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Da dem Landratsamt Tuttlingen keine entsprechenden Tatsachen bekannt sind und die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, war die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Von der aufgrund § 54 Absatz 2 KrWG bestehenden Möglichkeit, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden, wurde - im Interesse der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt - vorliegend Gebrauch gemacht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg i.Br. eingelegt wird.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Tuttlingen

Datum (TT.MM.JJJJ)

11.03.2016

Unterschrift

Wirth



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg i.Br. eingelegt wird.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Ort

Tuttlingen

Datum (TT.MM.JJJJ)

11.03.2016

Unterschrift

Wirth



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm